



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Kohlbach Gruppe: Kohlbach Holding GmbH, FN 231114z
HKI Heizkessel und Industrienanlagenbau GmbH, FN 231311p
SMS Service Montage und Systemtechnik GmbH, FN 231312s
KCO Cogeneration und Bioenergie GmbH, FN 231310m
Alle registriert bei LG Klagenfurt, mit Sitz in A-9400 Wolfsberg, Grazer Strasse

I. Allgemeine Bestimmungen

Für alle derzeitigen und künftigen Lieferungen und Leistungen (im folgenden kurz Lieferungen) an die Unternehmen der Kohlbach Gruppe (im folgenden kurz Auftraggeber) gelten ausschließlich diese Bedingungen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder in unseren Bestellungen bzw. Verträgen festgelegt ist. Auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der übrige Inhalt dieser Bedingungen maßgebend.

Durch die Annahme unseres Auftrages erklärt der Lieferant bzw. Vertragspartner (im folgenden kurz Auftragnehmer) sein Einverständnis mit diesen unseren Einkaufsbedingungen. Wird unser Auftrag vom Auftragnehmer abweichend von diesen Bedingungen bestätigt, so gelten trotzdem unsere Einkaufsbedingungen als bedungen, es sei denn, daß wir ausdrücklich schriftlich bestimmten Bedingungen des Auftragnehmers zustimmen bzw. einvernehmlich auf die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen verzichten. Diese unsere Bedingungen gelten für sämtliche laufenden und zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird, für die Dauer der Geschäftsbeziehungen mit dem Auftragnehmer.

In der gesamten Korrespondenz, die einen einzelnen Auftrag betrifft, sind unsere Bestellnummern bzw. unsere Kommissionen und Ansprechpartner anzuführen, ohne Anführung dieser gilt ein Schreiben im Zweifelsfall als nicht eingelangt.

II. Bestellung

Nur schriftliche, per E-Mail oder per Telefax erfolgte Bestellungen haben Gültigkeit, wobei ab einer Auftragssumme von Euro 10.000,- für die Rechtswirksamkeit der Bestellung eine firmenmäßige Zeichnung erforderlich ist. Bis zu einem Bestellwert von Euro 1000,- kann der Auftraggeber auch mündliche Bestellungen tätigen. Diese bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung seitens des Auftragnehmers unter detaillierter Angabe von Ansprechpartner, Angaben über Kommissionen des Auftraggebers und sonstiger erforderlicher Angaben. Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und firmenmäßigen Zeichnung des Auftraggebers.

Die Annahme einer Bestellung bzw. eines Vertrages ist dem Auftraggeber innerhalb von 8 Kalendertagen ab Bestelldatum bzw. Vertragsdatum durch Zeichnung des Auftragnehmers auf der Kopie der Bestellung bzw. Vertrages zu bestätigen und zu übermitteln. Um eine problemlose Auftragsabwicklung sicherzustellen, kann vom Auftraggeber keine eigene Auftragsbestätigung des Auftragnehmers akzeptiert werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine

Bestellbestätigung bzw. Vertragsbestätigung, so betrachtet der Auftraggeber die Bestellung als vom Auftragnehmer akzeptiert.

III. Lieferfristen und Liefertermine

Lieferfristen und -termine gemäß unserer Bestellungen bzw. Verträge sind bindend und sind als Fixtermine anzusehen. Innerhalb der Lieferfrist muß die Ware bzw. Leistung an der von uns angegebenen bzw. vertraglich vereinbarten Lieferadresse bzw. Empfangsstelle eingegangen bzw. erbracht worden sein. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen bzw. -termine berechtigt uns ohne Inverzug- und Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teillieferungen oder verfrühte Lieferungen entgegenzunehmen. In diesen Fällen kann der Auftragnehmer aber keinen Anspruch auf Teilzahlung vor Gesamtlieferung oder auf vorzeitige Zahlung ableiten. Sofern im Vertrag nicht anderes vereinbart ist, können wir auch verspätete Ware bzw. Leistung übernehmen. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, zur Zahlung einer Pönale in der Höhe von 3% der Gesamtsumme (netto) pro Lieferung pro angefangener Woche mit höchstens 18% des Nettobestellwertes verpflichtet. Im Falle einer Terminverschiebung seitens des Endkunden des Auftraggebers (im folgenden kurz Endkunde), treffen den Auftraggeber bei rechtzeitiger Mitteilung keine Verpflichtung dem Auftragnehmer Gebühren oder sonstige Ausgaben (z.B. Gebühren für Einlagerungen), die sich aus der Terminverschiebung ergeben, zu ersetzen.

Eine Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung ist erst dann erfüllt, wenn die Lieferung bzw. Ware mit sämtlichen erforderlichen oder verlangten Dokumenten bzw. Plänen zur Gänze an uns erbracht bzw. geleistet worden ist, auch bei teilbarer Leistung. Zahlungsziele beziehen sich ausschließlich auf Liefertermine bzw. Leistungstermine.

IV. Lieferung und Transport

Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers und umfaßt, wenn nicht anderes vereinbart, Be- und Entladung. Der Auftragnehmer übernimmt auch sämtliche anfallenden Nebenkosten z.B. Kosten aufgrund verkehrslenkender Maßnahmen, Zölle, Lademittel, Transportversicherungen etc.

Bei Rücksendung von Verpackungsmaterial ist dem Auftraggeber der berechnete Wert in voller Höhe gutzuschreiben. Die Rücksendung erfolgt unfrei. Entsorgungsbeiträge für die Verpackung sind durch den Auftragnehmer zu leisten. Allen Warenlieferungen sind ausreichende Lieferinformationen bzw. gesetzlich vorgeschriebene Dokumente wie Ursprungserklärung, Zolltarifnummern, Kopie des CE-Kennzeichens etc. beizulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zu liefernden Waren vor Versand einer ausreichenden Qualitäts- und Quantitätskontrolle zu unterziehen, allenfalls auch unter Beiziehung eines Sachverständigen oder allenfalls von autorisierter Stelle, wovon gegebenenfalls ein Nachweis durch den Auftragnehmer zu erbringen ist.

Ein Gefahrenübergang findet ab Inbetriebnahme der Anlage bei Normalbedingungen und ordnungsgemäßer Abnahme des Endkunden, wie unter Punkt VII. definiert, statt.

V. Preise

Die Preise gelten wie vertraglich vereinbart als Festpreise. Die Preise verstehen sich bei Warenlieferungen verpackt, für eine Lagerung im Freien geeignet und vor Beschädigung, Verlust oder Diebstahl während des Transportes geschützt. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern besteht für uns keine Verbindlichkeit.

VI. Zahlung

Rechnungen sind unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften in einfacher Ausfertigung per Post nach ordnungsgemäßem Empfang der Lieferung bzw. Leistung an uns zu senden.

Wenn vertraglich nicht anders vereinbart, leisten wir nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständig erbrachten Leistung bzw. Abnahme und korrekter, gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder vereinbarten, Rechnungslegung innerhalb 30 Tage mit 3 % Skonto oder 90 Tage netto.

Zeitverzögerungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Rechnungen, beeinträchtigen nicht die Skontofristen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen unsererseits gegen eigene Forderungen, aus welchem Titel und in welchem Zusammenhang auch immer, aufzurechnen. Bestehen Gegenforderungen seitens des Auftraggebers, ist dieser berechtigt Zahlungen im entsprechenden Ausmaß zurückzubehalten oder aufzurechnen.

VII. Übernahme/Abnahme

Die rechtlich wirksame Übernahme der Lieferung bzw. Leistung erfolgt erst nach Überprüfung der gesamten Lieferung, auch wenn deren Eingang von uns schon bestätigt oder die Rechnung bezahlt wurde. Demgemäß behalten wir uns eine spätere Bemängelung der Ware vor. Weiters kann eine gültige Übernahme der Lieferung mit sämtlichen erforderlichen Dokumenten wie Frachtbrief, Regiebericht und Lieferschein nur durch firmenmäßige Zeichnung oder von ausdrücklich Befugten vorgenommen werden.

Abnahme im Sinne unserer Korrespondenz ist die Abnahme der Gesamtanlage bei Nennleistung durch den Betreiber (siehe auch Punkt IX.). Die Abnahme bezieht sich auf das Leistungsziel.

Der Auftragnehmer erklärt, daß der im Vertrag angeführte Lieferumfang alle für eine einwandfreie Funktion der Gesamtanlage notwendigen Teile, Arbeiten und Unterlagen enthält, wobei es keine Leerstellen zwischen den definierten Schnittstellen gibt. Sollten beim Auftragnehmer dennoch Unklarheiten über definierte Schnittstellen oder Leerstellen auftreten, so hat dieser diese Unklarheiten genau zu definieren und den Auftraggeber schriftlich ausdrücklich auf diese Unklarheiten hinzuweisen. Fehler bzw. Schäden, die sich in Folge der Vernachlässigung dieser Pflichten ergeben, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat sich über alle Einzelheiten des Auftrages und der vorgesehenen Arbeiten sowie geltenden Vorschriften und örtlichen Bestimmungen (technischen Arbeitsschutz etc.) vor Ort Klarheit zu verschaffen und diese zu erfüllen. Weiters hat sich der Auftragnehmer alle für die Ausführung notwendigen Unterlagen an Ort und Stelle zu besorgen. Fehler bzw. Schäden, die sich in Folge der Vernachlässigung dieser Pflichten ergeben, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

IX. Gewährleistung und Garantie

Für die bestellungskonforme Ausführung der Lieferung und Einhaltung aller einschlägigen, gesetzlichen und zutreffenden Vorschriften bzw. Normen übernimmt der Auftragnehmer volle Gewährleistung und Garantie. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für Waren, bei denen etwa vorhandene Mängel nicht sofort erkennbar sind, oder deren Brauchbarkeit infolge ihrer Bestimmung nicht sofort nach Ablieferung festgestellt ist, jederzeit auf Anforderung unverzüglich kostenlos Ersatz zu liefern. Wir behalten uns in derartigen Fällen das Reklamationsrecht bis zur vollständigen Verarbeitung vor. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Auftraggeber hat im Haftungsfall unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn der Mangel unwesentlich oder behebbar ist, nach seiner Wahl kostenlos

Ersatzlieferung, Wandlung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder einen angemessenen Preisnachlaß zu verlangen oder den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen. Sollte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von drei Wochen als angemessen.

Im Falle der Nachlieferung oder Nachbesserung beginnt die gesetzliche Gewährleistungsfrist für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile mit Abschluß der Nachbesserung bzw. der Ablieferung nachgelieferter Teile von neuem zu laufen.

Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungs- Garantiefrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers, so nicht ausdrücklich oder einvernehmlich schriftlich vereinbart betragen 36 Monate. Rügefrist bzw. Rückgriffsansprüche verjähren nach einem Jahr. Diese Fristen verlängern sich, wenn unsererseits eine Gewährleistungspflicht gegenüber dem Endkunden noch offen ist, um den diesbezüglichen Zeitraum.

Die Dauer der Garantie gilt wie im Vertrag definiert. Einem Ausschluß der Garantie muß schriftlich zugestimmt werden.

Als Tag der Übernahme gilt der Tag der Anlieferung der letzten Teillieferung, bei Waren, die von uns eingebaut werden der Tag der Abnahme durch den Endkunden. Diese erfolgt nach Inbetriebnahme, nach mangelfreiem Probetrieb und firmenmäßig gezeichneten Übernahmeprotokoll. Die Laufzeit der Garantie beginnt mit der oben definierten Abnahme der Anlage.

Über Leistungen an den Endkunden während der Gewährleistungsfrist bzw. Garantiezeit hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu informieren.

Bei Direktkontakten mit dem Endkunden in Form einer Nachbetreuung der Anlage ist der Auftragnehmer verpflichtet eine adäquate Kommission in Form von 5% des Entgeltes an den Auftraggeber zu leisten. Bei kaufmännischen bzw. juristischen Belangen oder Preisauskünften sind ausschließlich die jeweils zuständigen Abteilungen der Kohlbach Gruppe zu kontaktieren.

Der Auftragnehmer hat uns etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften in deutscher und englischer sowie in der jeweils vertraglich vereinbarten Sprache unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls muß er für aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden haften. Bei Lieferung von Anlagen, Maschinen, Geräten bzw. deren Teilen zeigt sich der Auftragnehmer für ausreichende Information bzw. Einschulung des Auftraggebers oder seines Personals im Betrieb und falls notwendig auch vor Ort über Einschaltung und Betrieb, insbesondere Lieferung einer entsprechenden Dokumentation und Kennzeichnung der Teile hinsichtlich Verwendung, zulässiger elektrischer Anschlußwerte, Temperatur und Druckbelastung etc. verpflichtet. Spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe sind ausführliche Dokumentationen aller wesentlichen Anlageteile, Betriebs- und Bedienungsanleitungen und Ersatzteillisten sowohl dem Auftraggeber als auch dem Endkunden in deutscher und englischer und vertraglich vereinbarten Sprache zu übergeben.

Erfüllungsort für alle Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche ist die Adresse des Endkunden unbeachtet der angegebenen Lieferadresse.

Für die Gewährleistung gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Handelsrechts.

X. Schadensersatz und Produkthaftung

Die Schadensersatzpflicht ist unabhängig davon gegeben, ob den Auftragnehmer ein Verschulden trifft, und er sich es bei seinen Zulieferern oder Partnern schad- und klaglos halten kann. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht vom Auftraggeber zu führen, dieser hat nur die Tatsache des Eintrittes des Schadens nachzuweisen. Die gilt analog für Gewährleistungsansprüche. Ein Ausschluß der Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bei leichter Fahrlässigkeit ist unzulässig. Der Auftragnehmer haftet in gleichem Umfang für seine Erfüllungsgehilfen. Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Handelsrechts zu bestimmen.

Wird der Auftraggeber wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsnormen wegen einer Fehlerhaftigkeit von Produkten in Anspruch genommen, die auf eine fehlerhafte Ware des Auftragnehmers zurückzuführen ist, dann ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer und seinen Rechtsnachfolgern insoweit Ersatz dieses kausal verursachten Schadens zu verlangen, als dieser durch die von diesem gelieferte Ware kausal verursacht worden ist. Der Auftragnehmer und seine Rechtsnachfolger haften dem Auftraggeber ebenso wie dem Kunden des Auftraggebers unmittelbar. Bei derartigen Normen ist der Auftraggeber auch nicht verpflichtet, ein Verschulden des Auftragnehmers nachzuweisen.

Festgehalten wird, daß der Auftragnehmer auch für Schäden haftet, die mit dem Rückruf, dem Ausbau, dem Umbau von mangelhaft gelieferten Waren zusammenhängen, ebenso haftet er für Schäden, die aufgrund von Verwendung mangelhafter Waren auftreten oder bei Kunden des Auftraggebers entstanden sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich gegen allfällige Schäden und Risiken ausreichend zu versichern und dem Auftraggeber im Anlaßfall diesen Versicherungsschutz und eine ausreichende Versicherungsdeckung (in der Höhe der 5fachen Summe des Auftragwertes und mindestens einer Million Euro) nachzuweisen, ihm die Versicherungsanstalt samt Polizze zu nennen, sowie den Sitz der Versicherung bekannt zu geben.

XI. Zession

Alle Zahlungen erfolgen nur an den Auftragnehmer. Zahlungsabtretungen an Dritte sind ausgeschlossen.

XII. Haftrücklaß

Als Sicherheit für die vertragsmäßige Durchführung der Leistung wird ein Haftrücklaß in der Höhe von 10% der Gesamtauftragssumme (netto) einbehalten, wobei eine Ablöse des Haftrücklasses durch eine abstrakte Bankgarantie der schriftlichen Zustimmung bedarf. Der Auftraggeber hat das Recht, sich aus dem Haftrücklaß für seine Ansprüche aus der Garantieleistung schadlos zu halten, bzw. den Haftrücklaß solange zurückzuhalten, bis ein allfälliger Garantieleistungsstreit ausgetragen ist.

XIII. Verwahrung

Gegenstände, welche seitens des Auftraggebers beigestellt werden, bleiben sein Eigentum und sind auch als solches zu kennzeichnen. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf ausschließlich für die Bestellung des Auftraggebers verwendet werden. Für eine Wertminderung oder Verlust haftet der Auftragnehmer auch ohne Verschulden.

XIV. Schutzrechte

Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu behandeln, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheimzuhalten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung vom Auftraggeber offenzulegen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.

Von uns beigestellte Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe bleiben unser geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen können und das als solches zu kennzeichnen ist. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Sie sind uns nach Auslieferung des Auftrages kostenlos und unaufgefordert zu retournieren. Der Auftragnehmer hat uns bei aus der Lieferung und/oder Leistung entstehenden patent-,usterschutz- oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten tatsächlichen Gebrauch der gelieferten Sachen und/oder erbrachten Leistungen zu gewährleisten. Sollte ein Verstoß gegen diese Bestimmungen vom Auftragnehmer auch nur leicht fahrlässig verursacht worden sein, so hat dieser uns den gesamten Schaden, der durch die Weitergabe unseres geistigen Eigentums entstanden ist, zu ersetzen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet Markenzeichen des Auftraggebers anzubringen. Markenzeichen bzw. sonstige Hinweise des Auftragnehmers sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers und auf eigene Kosten, den Markenzeichen des Auftraggebers nachgeordnet, anzubringen.

XV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die in der Bestellung vorgeschriebene Empfangsstelle/Bestimmungsort/Lieferadresse. Die Lieferung bzw. Leistung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Gerichtsstand ist für beide Teile das sachlich zuständige Gericht in Wolfsberg, (Kärnten, Österreich). Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluß des UN Kaufrechts und unter Ausschluß der internationalen Verweisungsnormen.

Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den Auftragnehmer nicht, fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen.